

II- 542 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.21.891/19-8c/1987

167/AB

1010 Wien, den 30. April 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

1987-05-05

zu 190/J

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. STUMMVOLL
und Kollegen an den Bundesminister für
Arbeit und Soziales, betreffend finanzielle
Auswirkungen der 40.ASVG-Novelle (Nr.190/J)

Im Zusammenhang mit den in den finanziellen Erläuterungen
der 40.ASVG-Novelle angeführten Einsparungen für den Bund
im Bereich der gesamten Pensionsversicherung wird an mich
folgende Anfrage gerichtet:

1. Wie hoch waren die Einsparungen aufgrund der 40.ASVG-Novelle in den Jahren 1985 und 1986, gegliedert nach den einzelnen Pensionsversicherungsträgern?
2. Was ergab sich an neuen bzw. höheren Verpflichtungen und Leistungen aufgrund der 40.ASVG-Novelle (z.B. aufgrund der ewigen Anwartschaft) in den Jahren 1985 und 1986, gegliedert nach den einzelnen Pensionsversicherungsträgern?
3. Wie schaut der Saldo (Einsparungen minus Mehrbelastungen) in der gesamten Pensionsversicherung in den Jahren 1985 und 1986 aus?
4. Wie sieht eine Hochrechnung der Einsparungen auf der einen und der Mehrbelastungen auf der anderen Seite, die sich aufgrund der 40.ASVG-Novelle ergeben haben, für die nächsten 10 Jahre, gegliedert nach den einzelnen Pensionsversicherungsträgern, aus?

5. Wie sieht eine Gegenüberstellung der Erwartungen der finanziellen Auswirkungen der 40.ASVG-Novelle und des tatsächlichen Ergebnisses für die Jahre 1985 und 1986, gegliedert nach den einzelnen Pensionsversicherungsträgern, aus?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich ist es nicht möglich, eine genaue Berechnung der durch die 40.ASVG-Novelle und die Begleitnovellen für die übrigen Sozialversicherungsgesetze bedingten Einsparungen bzw. Mehraufwendungen durchzuführen, weil

- bei der Ermittlung von Leistungen durch den Pensionsversicherungsträger in Hinkunft jedesmal geprüft werden müßte, ob sie nur nach neuem oder auch nach altem Recht, bzw. nach neuem Recht in einem höheren Ausmaß gebührt hätten,
- Leistungen, die nach dem neuen Recht nicht mehr gewährt werden und daher nicht mehr anfallen, nicht quantifiziert, sondern bestenfalls geschätzt werden können und
- die Erfassung eines ausreichenden statistischen Datenmaterials unvertretbar hohe Verwaltungskosten erfordern würde.

Es wird daher auch in Zukunft nur möglich sein, die gravierendsten Auswirkungen anhand von hochgerechneten Stichproben für die Vergangenheit abzuschätzen, wobei Veränderungen im Personenkreis kaum erfaßt werden können.

- 3 -

Weiters muß darauf hingewiesen werden, daß derzeit nur Daten für das Jahr 1985 in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Für das Jahr 1986 werden sowohl die endgültigen Geburungsdaten als auch die statistischen Daten erst im Frühsommer vorhanden sein.

Zu den einzelnen Fragen ist zu bemerken:

Zu 1.

siehe Tabelle 1 und Tabelle 2

Zu 2.

Die aufwandserhöhenden Maßnahmen waren vor allem eine Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen und die Einführung der ewigen Anwartschaft, im Jahr 1985 auch ein Zuschuß zu den Energiekosten. Die Kosten aufgrund der Einführung der ewigen Anwartschaft könnten nur dann exakt ermittelt werden, wenn bei jedem Neuzugang auch eine Prüfung durchgeführt wird, ob die Pension nach altem Recht nicht gebührt hätte. Aus Kostengründen wurde eine solche Vorgangsweise den Versicherungsträgern nicht vorgeschrieben. Aufgrund der Anfrage wurden die Träger ersucht, Daten - soweit sie zur Verfügung stehen - zu ermitteln. Mit Ausnahme der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben die Träger mitgeteilt, daß eine exakte Ermittlung der Mehrkosten nicht möglich ist. Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft konnten auch keine Schätzdaten vorlegen.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter konnte lediglich die Neuzugänge aufgrund der Übergangsbestimmungen des Art.IV Abs.5 zur 40.ASVG-Novelle ermitteln, wobei der Aufwand für das Jahr 1985 9,0 Mio.S, für das Jahr 1986 9,4 Mio.S betrug.

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ermittelte den Mehraufwand für 1985 mit 0,2 Mio.S und für 1986 mit 0,6 Mio.S.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gibt den Mehraufwand für den Neuzugang des Jahres 1985 mit 32,8 Mio.S und für den Neuzugang des Jahres 1986 mit 26,8 Mio.S an, wobei bei diesen Jahressummen Zulagen und Zuschüsse nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ermittelte den Mehraufwand für den Neuzugang des Jahres 1985 mit 0,4 Mio.S und für den Neuzugang des Jahres 1986 mit 0,2 Mio.S.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sieht sich außerstande, eine ziffernmäßige Feststellung des Jahresaufwandes durchzuführen und stellt fest, daß eine solche Sonderauswertung der Neuzugänge für die Jahre 1985 und 1986 nur aufgrund einer neuerlichen Bearbeitung jedes betreffenden Einzelfalles möglich wäre und dafür ein mehrmonatiger Bearbeitungszeitraum zu veranschlagen wäre.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat eine kleine Stichprobe durchgeführt und aufgrund der Hochrechnung einen Mehraufwand für die Neuzugänge 1985 und 1986 von je 2,2 Mio.S geschätzt.

- 5 -

Es kann mit einer groben Schätzung angenommen werden, daß im Jahr 1985 aufgrund der Einführung der ewigen Anwartschaft Kosten von insgesamt ca. 70 Mio.S erwachsen sind.

Hinsichtlich der Erleichterung der Ruhensbestimmungen und des Zuschusses zu den Energiekosten siehe Tabelle 3.

Zu 3.

Der Saldo (Einsparungen minus Mehrbelastung) der gesamten Pensionsversicherung im Jahr 1985 kann aufgrund der Berechnungen und Schätzungen zu Punkt 1. und 2. mit 8.118,8 Mio.S angenommen werden.

Zu 4.

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß für die Berechnungen des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung nur ein Modell zur Verfügung steht, das maximal sechs Jahre vorausschätzen kann. Eine Berechnung der Einsparungen bzw. Mehrbelastungen durch die "Pensionsreform 1985" wurde bei der letzten Geburungsvorschau des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vom Herbst 1986 nicht durchgeführt. Eine nachträgliche Hochrechnung wäre äußerst zeitaufwendig und könnte nicht vor Sommer fertiggestellt werden. Soweit eine Hochrechnung überhaupt möglich ist (siehe die grundsätzlichen Bemerkungen am Beginn meiner Anfragebeantwortung), wird sie bis zum Jahr 1992 bei den Berechnungen für das Beiratsgutachten 1988 durchgeführt werden. Berechnungsmodelle, die längerfristige Aussagen treffen können, werden derzeit in Angriff genommen, sind aber kaum vor 1990 einsatzbereit.

Zu 5.

Eine Gegenüberstellung der Erwartungen der finanziellen Auswirkungen der 40.ASVG-Novelle und der Begleitnovellen

zu den übrigen Sozialversicherungsgesetzen und der tatsächlichen Ergebnisse, gegliedert nach den einzelnen Pensionsversicherungsträgern, ist nicht möglich, weil die Berechnungen zur 40. ASVG-Novelle nur getrennt nach den Pensionsversicherungen nach dem ASVG, GSVG/FSVG bzw. BSVG durchgeführt wurden. Außerdem liegen - wie bereits ausgeführt - nur die Ergebnisse des Jahres 1985 vor. Für dieses Jahr ist ein Vergleich den Tabellen 4a bis 4d zu entnehmen.

Die größeren Abweichungen zwischen Schätzung und Ergebnis bei der Änderung der Pensionsbemessung sind vor allem darauf zurückzuführen, daß mehr Personen als angenommen ihren Pensionsbeginn bereits in das Jahr 1984 vorgezogen haben. Die höheren Aufwendungen für den Zuschuß zu den Energiekosten sind durch eine nachträgliche Erhöhung dieses Zuschusses bedingt.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG wurde die ursprünglich geplante einprozentige Beitragssatzerhöhung durch eine Erhöhung um einen halben Prozentpunkt, eine Umschichtung von 60 Mio. S aus der Unfallversicherung und eine Erhöhung des Hebesatzes der Abgabe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ersetzt.

Beilagen

Der Bundesminister:

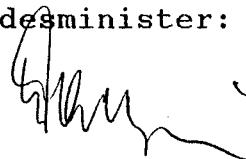


Tabelle 1

Einsparungen aufgrund der 4o. ASVG-Novelle
im Jahr 1985

	PVA d.ArB.	VA d.ö.EB.	PVA d.Ang.	VA d.ö.Bergb.	PV nach dem ASVG
Millionen Schilling					
<u>Aufwandsenkende Maßnahmen:</u>					
1. Änderung der Pensionsbemessung					
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	34,7	0,8	60,2	1,1	96,8
b) lineare Steigerungsbeträge	15,9	-	12,8	0,5	29,2
c) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zw. altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	- 25,2	- 0,3	- 40,2	- 0,6	- 66,3
zusammen	25,4	0,5	32,8	1,0	59,7
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	-	-	-	-	-
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	390,0
4. Aufschub der 2. und 3. Etappe bei den Witwerpensionen	50,3	0,7	45,8	0,2	97,0
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung	290,8	-	218,6	-	509,4
6. Aufhebung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke	131,0
Summe 1 - 6	1.187,1
<u>Ertragserhöhende Maßnahmen:</u>					
7. Beitragssatzzerhöhung um einen Prozentpunkt	2.069,5	46,5	2.405,4	35,3	4.556,7
8. Umschichtungen	751,0
Summe 7 und 8	5.307,7
<u>Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH</u>	<u>658,5</u>	<u>13,5</u>	<u>500,4</u>	<u>34,4</u>	<u>1.206,8</u>
Summe aller Einsparungen	7.701,6

Tabelle 2

Einsparungen aufgrund der 4o.ASVG-Novelle
und der entsprechenden Begleitnovellen zu den Sozialversicherungsgesetzen
im Jahr 1985

	PV n.d.ASVG	PV n.d.GSVG/FSVG	PV n.d.BSVG	gesamte PV
	Millionen Schilling			
<u>Aufwandsenkende Maßnahmen:</u>				
1. Änderung der Pensionsbemessung				
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	96,8	-	-	96,8
b) lineare Steigerungsbeträge	29,2	2,3	9,0	40,5
c) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zw. altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	- 66,3	- 1,3	- 6,6	- 74,2
zusammen	59,7	1,0	2,4	63,1
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	-	-	-	-
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	390,0	-	-	390,0
4. Aufschub der 2.und 3.Etappe bei den Witwerpensionen	97,0	12,3	10,8	120,1
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung	509,4	52,2	40,1	601,7
6. Aufhebung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke	131,0	13,0	25,0	169,0
Summe 1 - 6	1.187,1	78,5	78,3	1.343,9
<u>Ertragserhöhende Maßnahmen:</u>				
7. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt	4.556,7	299,1	100,6 *)	4.956,4
8. Umschichtungen	751,0	-	60,0	811,0
Summe 7 und 8	5.307,7	299,1	160,6	5.767,4
<u>Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH</u>	<u>1.206,8</u>	<u>118,2</u>	<u>94,2</u>	<u>1.419,2</u>
Summe aller Einsparungen	7.701,6	495,8	233,1	8.530,5

*) Beitragssatzerhöhung um einen halben Prozentpunkt

Tabelle 3

Mehraufwendungen aufgrund der 40. ASVG-Novelle
und der entsprechenden Begleitnovellen zu den Sozialversicherungsgesetzen
im Jahr 1985

	PVA d. Arb.	VA d. ö. EB.	PVA d. Ang.	VA d. ö. Bb.	PV nach dem ASVG
	Millionen Schilling				
<u>Aufwandserhöhende Maßnahmen:</u>					
Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen	61,3	1,2	49,7	0,6	112,8
Zuschuß zu den Energiekosten	132,4	1,3	9,5	1,4	144,6
S u m m e	193,7	2,5	59,2	2,0	257,4

	ASVG	Pensionsversicherung nach dem GSVG/FSVG	BSVG	gesamte PV
	Millionen Schilling			
<u>Aufwandserhöhende Maßnahmen:</u>				
Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen	112,8	2,5	2,3	117,6
Zuschuß zu den Energiekosten	144,6	26,5	53,0	224,1
S u m m e	257,4	29,0	55,3	341,7

Tabelle 4 a

Einsparungen bzw. Mehraufwendungen aufgrund der 40. ASVG-Novelle
und der entsprechenden Begleitnovellen zu den Sozialversicherungsgesetzen
im Jahr 1985

	PV nach dem ASVG erwartete Auswirkungen	tatsächliche Auswirkungen Millionen Schilling
Aufwandsenkende Maßnahmen:		
1. Änderung der Pensionsbemessung		
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	152	96,8
b) lineare Steigerungsbeträge	45	29,2
c) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zw. altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	- 441	- 66,3
zusammen	- 244	59,7
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	-	-
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	390	390,0
4. Aufschub der 2. und 3. Etappe bei den Witwepensionen	97	97,0
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung	512	509,4
6. Aufhebung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke	131	131,0
Summe 1 - 6	886	1.187,1
Ertragserhöhende Maßnahmen:		
7. Beitragssatzzerhöhung um einen Prozentpunkt	4.326	4.556,7
8. Umschichtungen	751	751,0
Summe 7 und 8	5.077	5.307,7
Aufwandserhöhende Maßnahmen:		
9. Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen	173	112,8
10. Zuschuß zu den Energiekosten	95	144,6
Summe 9 und 10	268	257,4
Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH	1.184	1.206,8
Einsparung für den Bund bei den Bundesbeiträgen (Summe der Einsparungen minus Mehraufwendungen)	6.879	7.444,2

Tabelle 4 b

Einsparungen bzw. Mehraufwendungen aufgrund der 40. ASVG-Novelle
und der entsprechenden Begleitnovellen zu den Sozialversicherungsgesetzen
im Jahr 1985

	PV nach dem GSVG/FSVG erwartete Auswirkungen	tatsächliche Auswirkungen
	Millionen Schilling	
Aufwandsenkende Maßnahmen:		
1. Änderung der Pensionsbemessung	-	-
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	2	2,3
b) lineare Steigerungsbeträge	-	-
c) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zw. altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	- 10	- 1,3
zusammen	- 8	1,0
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	-	-
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	-	-
4. Aufschub der 2. und 3. Etappe bei den Witwerpensionen	13	12,3
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung	52	52,2
6. Aufhebung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke	13	13,0
Summe 1 - 6	70	78,5
Ertragserhöhende Maßnahmen:		
7. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt	272	299,1
8. Umschichtungen	-	-
Summe 7 und 8	272	299,1
Aufwandserhöhende Maßnahmen:		
9. Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen	8	2,5
10. Zuschuß zu den Energiekosten	18	26,5
Summe 9 und 10	26	29,0
Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 VH auf 100,5 VH	119	118,2
Einsparung für den Bund bei den Bundesbeiträgen (Summe der Einsparungen minus Mehraufwendungen)	435	466,6

Tabelle 4 c

Einsparungen bzw. Mehraufwendungen aufgrund der 40. ASVG-Novelle
und der entsprechenden Begleitnovellen zu den Sozialversicherungsgesetzen
im Jahr 1985

	PV nach dem BSVG erwartete Auswirkungen	tatsächliche Auswirkungen
	Millionen Schilling	
Aufwandsenkende Maßnahmen:		
1. Änderung der Pensionsbemessung	-	-
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	6	9,0
b) lineare Steigerungsbeträge	- 16	- 6,6
c) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zw. altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	- 10	2,4
zusammen	-	-
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	-	-
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	-	-
4. Aufschub der 2. und 3. Etappe bei den Witwerpensionen	9	10,8
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung	40	40,1
6. Aufhebung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke	25	25,0
Summe 1 - 6	64	78,3
Ertragserhöhende Maßnahmen:		
7. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt	199	100,6 *)
8. Umschichtungen	-	60,0
Summe 7 und 8	199	160,6
Aufwandserhöhende Maßnahmen:		
9. Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen	2	2,3
10. Zuschuß zu den Energiekosten	34	53,0
Summe 9 und 10	36	55,3
Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH	94	94,2
Einsparung für den Bund bei den Bundesbeiträgen (Summe der Einsparungen minus Mehraufwendungen)	321	277,8

*) Beitragssatzerhöhung um einen halben Prozentpunkt

Tabelle 4 d

Einsparungen bzw. Mehraufwendungen aufgrund der 4o. ASVG-Novelle
und der entsprechenden Begleitnovellen zu den Sozialversicherungsgesetzen
im Jahr 1985

	gesamte PV erwartete Auswirkungen	tatsächliche Auswirkungen
	Millionen Schilling	
Aufwandsenkende Maßnahmen:		
1. Änderung der Pensionsbemessung		
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	152	96,8
b) lineare Steigerungsbeträge	53	40,5
c) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zw. altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	- 467	- 74,2
zusammen	- 262	63,1
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	-	-
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	390	390,0
4. Aufschub der 2. und 3. Etappe bei den Witwerpensionen	119	120,1
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung	604	601,7
6. Aufhebung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke	169	169,0
Summe 1 - 6	1.020	1.343,9
Ertragserhöhende Maßnahmen:		
7. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt	4.797	4.956,4
8. Umschichtungen	751	811,0
Summe 7 und 8	5.548	5.767,4
Aufwandserhöhende Maßnahmen:		
9. Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen	183	117,6
10. Zuschuß zu den Energiekosten	147	224,1
Summe 9 und 10	330	341,7
Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH	1.397	1.419,2
Einsparung für den Bund bei den Bundesbeiträgen (Summe der Einsparungen minus Mehraufwendungen)	7.635	8.188,8 *)

*) unter Berücksichtigung der Mehraufwendungen für die ewige Anwartschaft ergibt sich ein Saldo von 8.118,8 Mio.S.